

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 14.

Ausgegeben den 1. April

1908.

Inhalt von Nr. 14: Neueinteilung von Gewerbeinspektionen S. 71. — Neuorganisation der Verwaltung der Zölle und Steuern S. 71. — Aenderung der Urwählerlisten zur Landtagswahl S. 72. — Feuerpolizei- und Löschordnung S. 73. — Verlosungen S. 73. — Achtuhrabendenschluß in Fürstenwalde S. 73. — Eröffnung der Neubauftritte Spremberg—West S. 73. — Hinterlegungsmassen S. 74. — Postalisches S. 78. — Personalien S. 78.

217. Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetzsamml. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Sitze und Bezirke der königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirke Frankfurt a. D., vom 31. März 1906 (Amtsblatt der Kgl. Regierung S. 93) folgendes:

Am 1. April 1908 wird für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Küstrin errichtet. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. wie folgt abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion in Frankfurt a. D., umfassend den Stadtkreis Frankfurt a. D. und die Kreise Lebus, West-Sternberg und Ost-Sternberg.
2. Gewerbeinspektion in Landsberg a. W., umfassend den Stadt- und den Landkreis Landsberg a. W. und die Kreise Arnswalde und Friedeberg Nm.
3. Gewerbeinspektion in Küstrin, umfassend die Kreise Königsberg Nm. und Soldin.
4. Gewerbeinspektion in Rottbus, umfassend den Stadt- und den Landkreis Rottbus und die Kreise Lübben und Spremberg.
5. Gewerbeinspektion in Finsterwalde, umfassend die Kreise Luckau und Kalau.
6. Gewerbeinspektion in Guben, umfassend den Stadt- und den Landkreis Guben und die Kreise Kroffen und Büllchau-Schwiebus.
7. Gewerbeinspektion in Forst i. L., umfassend den Stadtkreis Forst und den Kreis Sorau.

Berlin, den 27. März 1908.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

Bekanntmachung des königlichen Provinzialsteuerdirektors.

218. Infolge der Neuorganisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern treten in meinem Verwaltungsbezirke vom 1. April 1908 ab

folgende Aenderungen in der Bezeichnung der Amtsstellen ein:

Bisherige Bezeichnung:
Provinzialsteuerdirektion in Berlin.

Hauptzoll- und Steuerkasse in Berlin.

Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte in Berlin.

Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin.

Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin.

Hauptsteueramt für die Stempelsteuer in Berlin.

Zollabfertigungsstelle Packhof Nordhalle.

Zollabfertigungsstelle Packhof Südhalle.

Zollabfertigungsstelle am Lehrter Bahnhofe (Hamburger Zollschuppen).

Zollabfertigungsstelle am Anhalter Bahnhof in Berlin.

Zollabfertigungsstelle am Schleifischen Bahnhofe in Berlin.

Postzollabfertigungsstelle I in der Alexandrinenstraße.

Postzollabfertigungsstelle II in der Klosterstraße.

Postzollabfertigungsstelle III Alt-Neaabit.

Postzollabfertigungsstelle IV in der Röhenerstraße.

Zigarettensteuerstelle des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände in Berlin.

Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager bei Blößenfee.

Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager zu Nobelschhof

Künftige Bezeichnung:
Oberzolldirektion Berlin.

Oberzollkasse Berlin.

Hauptlehranstalt für Zollbeamte Berlin.

Hauptzollamt Berlin Packhof.

Hauptzollamt Berlin Museumstraße.

Hauptzollamt Berlin Börse.

Zollamt I Berlin Packhof(Nordhalle).

Zollamt I Berlin Packhof (Südhalle).

Zollamt I Berlin Lehrter Bahnhof.

Zollamt I Berlin Anhalter Bahnhof.

Zollamt I Berlin Schleifischer Bahnhof.

Zollamt I Berlin Alexandrinenstraße.

Zollamt I Berlin Klosterstraße.

Zollamt I Berlin Packhof (Post).

Zollamt I Berlin Röhenerstraße.

Zollamt I für Zigarettensteuer Berlin.

Zollamt I Berlin Blößenfee.

Zollamt I Berlin Nobelschhof.

Ferner führen alle übrigen Hauptsteuerämter meines Verwaltungsbezirks die Bezeichnung als Hauptzollämter, alle Steuerämter I. Klasse die Bezeichnung als Zollämter I und alle Steuerämter II. Klasse die Bezeichnung als Zollämter II.

Die Hauptzollämter und Zollämter erhalten eine Zollkasse. Alle Zollkassen werden an die Oberzoll-

kasse angeschlossen und sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamtes bezw. Zollamtes anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Berlin, den 23. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

219. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den diesjährigen Landtagswahlen statt des durch § 5 Abs. 2 des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 vorgeschriebenen Musters ein Formular mit nachstehender Kopfschrift der Votenaufstellung zugrunde zu legen ist.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Lebensalter	Jahresbetrag der staatlich veranlagten				Jahresbetrag der staatlich veranlagten Realsteuern (Spalte 7—10) zusammen	
						Grundsteuer (einschließlich Gefälle- steuer in Höhen- zollern)	Gebäude- steuer	Gewerbe- steuer	Betriebs- steuer	M.	Pf.
der Urwähler						M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern und zwar			Kommunal- steuern (Gemeinde-*, Kreis-*, Bezirks-** und Provinzial- steuern, in Höhenzollern Gemeinde-*)	Urwähler ist nicht zur Staats- ein- kommen- steuer veranlagt daher sind ein- zusetzen 3 Mark	Urwähler ist vom Staate überhaupt zu keiner Steuer ver- anlagt***) und gehört reshalb zu dritten Ab- teilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser eine Eins (I) zu setzen)	Summe der jedem Urwähler anzu- rechnen- den Steuern ein- schließlich der 3 M. in Spalte 16 (Spalte 12 bis 16)	Steuer- betrag der Ab- teilung	Bemerkungen.
Ein- kommen- steuer (aus- schließlich der 3 Mark in Spalte 16)	Er- gän- zungs- steuer	Gewerbe- steuer vom Gewerbe- betriebe im Umher- ziehen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, das neue Formular, soweit der Staatskasse nicht Kosten erwachsen, durch die Kreis- und sonstigen Tagesblätter zu veröffentlichen.
Frankfurt a. O., den 28. März 1908.
Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

220. Gemäß § 2 Abs. 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 1. März 1907 (Reg.-Amtsblatt 1907 Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Aufhebung

1. der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (Reg.-Amtsblatt 1879 außerordentliche Beilage zu Nr. 2),
 2. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Ergänzung der vorgenannten Feuerpolizei- und Löschordnung (Reg.-Amtsblatt S. 61),
 3. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Reg.-Amtsblatt 1886 S. 9)
- für den Kreis Züllichau mit dem 1. April 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. O., den 29. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

221. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 10. d. Mts. dem Diakonissenhaus für die Niederlausitz in Lübben die Genehmigung erteilt, am 6. April d. Js. zur Gewinnung von Mitteln für die Einrichtung des neuerbauten Mutterhauses eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 50 Pf. in den Kreisen Lübben, Züllichau-Schwiebus und Guben ausgegeben und 300 Gewinne im Gesamtwerte von 600 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. Ober, den 20. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

222. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 20. d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschuß der Ausstellung für Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Gewerbe in Sorau die Genehmigung erteilt, am 27. Mai d. Js. im Anschluß an die geplante Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen nach Maß-

gabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 20000 Lose zu je 1 Mk. im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. ausgegeben und 470 Gewinne im Gesamtwerte von 7000 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 23. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

223. Die für die Stadtgemeinde Fürstenwalde getroffene diesseitige Anordnung vom 14. Februar 1908 (abgedruckt Reglerungsamtsblatt S. 44) wird dahin abgeändert, daß von dem Achiuhrladenschlusse die Zigarrenspezialgeschäfte ausgenommen werden.

Unter Zigarrenspezialgeschäften sind nur diejenigen Verkaufsstellen zu verstehen, in denen keine anderen Waren als Zigarren, Zigaretten, Tabak, Zigarrenspitzen und Tabakpfeifen feilgehalten werden.

Wenn in den Zigarrenhandlungen noch andere Gegenstände, wie Bonkarten, Spazierstöcke, Wein usw. verkauft werden, so müssen diese Geschäfte gleichfalls um 8 Uhr geschlossen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 26. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Königlichen Eisenbahnkommissars in Halle a. S.

224. Am 1. April 1908 wird die Reststrecke der vollspurigen Nebenbahn Proschim—Haidemühl—Spremberg-West von km 11,09 (Spremberg-West, vorläufiger Haltepunkt) bis Bahnhof Spremberg-West dem öffentlichen Verkehr übergeben. An der Reststrecke liegt der Bahnhof 3. Klasse Spremberg-West, der dem Gesamtverkehr dient. Mit dem gleichen Zeitpunkte kommt der f. Zt. in km 11,09 bis zur Fertigstellung der Endstrecke errichtete vorläufige Haltepunkt Spremberg-West in Fortfall.

Spremberg-West ist mit Gleiswage und Kopf- und Seitenrampe ausgerüstet. Die Einbeziehung von Spremberg-West in die Güter- und Tierartife ist veranlaßt. Ueber die Tarifsätze geben die Abfertigungen Auskunft.

Für die neue Strecke werden die Eisenbahnverkehrsordnung, das internationale Uebereinkommen

Fortf. auf S. 78.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmaassen,

bei welchen die Verzinsung am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1908 eingestellten ist.

1. Laufende Nr.	2. Spezial- Manual- Bb. Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmaasse.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinter- legten Baldes M.	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- zahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevor- stehenden Einfickelung der Verzinsung.
1	4 278	Lüd., in Konrad, Zwangsversteige- rung.	Königl. Amtsgericht in Beih.	58	Die Anordnung über die Auszahlung hat sich das hinterlegen- de Gericht vorbe- halten.	Streit in der Schankwirt Konradischen Zwangsver- steigerungssache von Sänicsh- walde.	Königliches Amts- gericht zu Beih. — K. 21. 87. —	1. April 1908.
2	7 32	Bader c./a. Rosante- sche Eheleute.	Rechtsanwalt Ham- merichmidt in Cotti- bus für den Kauf- mann Robert Bader in Lufau.	47	An den Hinterleger nach Rechtskraft des Urteils oder mit Zustimmung der Begner.	Sicherheitsleistung zur Ver- besserung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Kosten- festsetzungsbeschlusses des Königl. Landgerichts in Cottbus vom 17. Novem- ber 1896 in Sachen des Kaufmanns Robert Bader in Lufau, Prozeßbevoll- mächtigter Rechtsanwalt Hammerichmidt in Cottbus gegen den Gastwirt Franz Rosante und dessen Ehe- frau, beide früher in Diesmannsdorf, jetzt un- bekannt, Aufenthalt, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Ehrlich in Cottbus.	Königliches Land- gericht, Zivil- kammer III in Cottbus. — III O 201. 95. —	1. April 1908.
3	7 33	Witwe Hannach c./a. Hannachischen Kon- kurs.	Hw. Hannach, Frank- furt a. D., Damm- meistergasse 1, ver- treten durch Rechts-	35	bleibt vorbehalten.	Sicherheitsleistung behufs Einfickelung der Zwangs- vollstreckung auf Grund des Beschlusses des Königl.	Königliches Land- gericht, Zivil- kammer I in Frankfurt a. D.,	1. April 1908.

Landgerichts in Frankfurt
a. D. vom 18. März 1898
in Sachen der Witwe
Bannach in Frankfurt a. D.,
Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Hauptmann
in Frankfurt a. D., gegen
Frau Bannach und deren
Ehemann Zigarrenfabri-
kanten Hermann Pan-
nach, vertreten durch den
Konkursverwalter Kauf-
mann Schröder in Frank-
furt a. D., Prozessbevoll-
mächtigter Rechtsanwalt,
Schlichter in Frankfurt a. D.

1. April
1908.

87 Erben der Witwe
Sydow.

Gläubigerin dieses Betra-
ges war die am 11. 1.
1898 zu Groß-Fahlen-
werder verstorbene Witwe
Sydow Anna Regine geb.
Fischer. Ihre Erben sind
den Bandischen Eheleuten
unbekannt.

1. Mai
1908.

107 Die legitimierten Er-
ben des Feldwäch-
ters Andreas Kos-
fowsky.

Der Empfänger, Feld-
wächter Andreas Kos-
fowsky ist in Spremberg
verstorben. Der Schuldner
Müller ist in Ungewiß-
heit über die Empfangs-
berechtigung der Erben
und hinterlegt zur Be-
freiung von seiner Schuld-
verbindlichkeit.

1. Mai
1908.

89 Die Auszahlung bleibt
der gerichtlichen Ent-
scheidung oder der
Einstimmung der Par-
teien vorbehalten.

Königliches Land-
gericht in Frank-
furt a. D. —
O. 100/97. III.
2312. —

4 7 34

Erben der Witwe Sy-
dow geb. Fischer
aus Gr. = Fahlen-
werder, Forderung
von Band.

5 6 295

Feldwächter Andreas
Kosfowsky aus
Spremberg, streiti-
ger Nachlaß.

6 7 35

Kau c./a. Lindner.
Rechtsanwalt Kae-
rich in Frankfurt
a. D. als Vertreter
der Handlung S.
Lindner zu Weichens-
dorf.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufende Nr.	Spezial- Manual- Nb. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Weldes M.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungsverfärung ausge- gahit werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung u.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevor- stehenden Einkellung der Verzinsung.
7	7 36	Kreppel, Zwangsver- setzerung von Zeipe K. 6. 97.	Königl. Amtsgericht, Abt. 2 in Lübbenau.	31 05	Fängt von der Be- stimmung des hin- terlegenden Gerichts ab.	16. 3. 1898 in Sachen des Buchhalters Leonhard Kau in Nieder-Herrns- dorf bei Neife, Prozeß- bevollmächtigter Rechts- anwalt Jacobi in Frank- furt a. D. gegen die Handlung G. Lindner in Weichensdorf, Prozeß- bevollmächtigter Rechtsan- walt Klaerich in Frank- furt a. D.	Königliches Amts- gericht Lübbenau. — 2 K. 6/97. —	1. Mai 1908.
8	7 40	Rädermeister Kühn, Zwangsverwalter L. 3. 98.	H. Baerenreuth, Ver- walter in Frankfurt a. Ober.	204	Die Verfügung über die Auszahlung steht dem Königl. Amts- gericht in Frank- furt a. D. zu.	Mieten aus dem unter Zwangsverwaltung stehen- den Grundstücke des Bädermeisters Kühn in Frankfurt a. D., Gr. Scharrnstraße Nr. 83.	Königliches Amts- gericht Abt. 4 in Frankfurt a. D. — L. 3/98. —	1. Juni 1908.
9	7 41	Christian Senke, Ver- setzer in der Sünther- schen Zwangsver- setzerung K. 1. 98.	Königl. Amtsgericht Schwiebus.	613 76	Die Bestimmung über die Auszahlung hat sich das hinterlegen- de Gericht vorbe- halten.	Ausgedingekapital für den Ausgebinger Christian Senke aus Niederwisch in der Süntherischen Zwangs- versetzerungssache von Niederwisch.	Königliches Amts- gericht Schwie- bus. — K. 1. 98. —	1. Juni 1908.
10	7 43	Dobnke c./a. Vogt.	Rechtsanwalt Hembb in Landsberg a. W. für den Zügel- besitzer Otto Vogt zu Dorf Scannin.	60	Die Auszahlung be- antragt der Hinter- leger nach Rechts- kraft des Urteils.	Sicherheit zur Abwendung der Zwangsversetzerung aus dem Urteil des Königl. Amtsgerichts in Lands- berg a. W. vom 14. April	Königliches Amts- gericht Landsberg a. W. — IV. C. 1677. 98.	1. Juni 1908.

11	7	44	Thiede c./a. von Wuffow.			Die Herauszahlung soll an die Hinterlegerin erfolgen, sobald der Gegner in die Auszahlung gewilligt hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.	1. Juni 1908.	
					45			
				Rußrat Soewenstein in Frankfurt a. D. als Prozeßbevollmächtigter der verm. Frau Gertrud von Wuffow in Frankfurt a. D.		Die Herauszahlung soll an die Hinterlegerin erfolgen, sobald der Gegner in die Auszahlung gewilligt hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.	Königliches Amtsgericht Frankfurt a. D. -- 8 C. 305/98. --	
					586	25	Das hinterlegende Gericht trifft über die zu leistenden Zahlungen Bestimmung.	Königliches Amtsgericht Zielenzig -- K. 2/98. --
12	7	45	Ida Stein, Ausgedinge-Petung in der Steinischen Zwangsversteigerung K. 2. 8.	Königl. Amtsgericht zu Zielenzig.	586	25	Das hinterlegende Gericht trifft über die zu leistenden Zahlungen Bestimmung.	Königliches Amtsgericht Zielenzig. -- K. 2/98. --
								1. Juni 1908.
								Königliches Amtsgericht Frankfurt a. D. -- 8 C. 305/98. --
								1. Juni 1908.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. D., den 25. März 1908.

K. H. 62/08 II. Ang.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

v. Valentini.

für den Eisenbahnfrachtverkehr und die Bestimmungen für die Nebenbahnen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in Kraft gesetzt.

Die Haltezeiten der Personenzüge sind in dem Winterfahrplan enthalten.

Halle a. S., den 20. März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

226. In Berkenbrügge, Kreis Arnswalde, tritt am 16. April 1908 eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die Ortschaften pp. Berkenbrügge Kol., Rüggen Fo., Abbauten Zimmermann und Thelle von Schafsfelde, Althorst Ww. und Sandgraben Kol., bisher zur Postagentur in Rohrbeck, Kreis Arnswalde, gehörig, Neuhorst Kol. und Fannhof Fo., bisher zur Postagentur in Bernsee gehörig, sowie Grünspring Wb. und das Gut Mürbenfelde, bisher zur Postagentur in Zühlsdorf gehörig, zugeteilt.

Personal-Nachrichten.

227. Der Kreisbauinspektor **Matz** in Luckau i. L. ist zum 1. April 1908 in die Kreisbauinspektorstelle zu Neustadt i. O.-Schl. versetzt worden.

228. Der Regierungsrat Dr. **Kurz** ist zum Oberregierungsrat ernannt und an die königliche Regierung in Oppeln versetzt worden.

229. Der Regierungsassessor **Harte** ist dem Landrate des Kreises Guben zur Hilfeleistung in

den landrätlichen Dienstgeschäften und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission im Stadtkreise Guben als Hilfsarbeiter zugeteilt worden.

230. Der königliche Bausekretär **Braun** in Arnswalde ist zum 1. April 1908 an die Kreisbauinspektion Breslau I versetzt worden.

231. Zum Rentanten der königlichen Baukasse in Landsberg a. W. und der damit verbundenen Wasserbaukrankenklasse für den Bezirk der königlichen Wasserbauinspektion Landsberg a. W. ist der königliche Kreisassenrentant, Rentmeister **Mantel**, hieselbst bestellt worden.

232. Der Schulvorsteherin **Julie Holland** ist die Erlaubnis zur Leitung der Privat-Mädchenschule in Driesen erteilt worden.

233. Der Lehrerin **Klara Storch** in Münchenberg Nm. ist die Erlaubnis zur Leitung der dortigen Privatschule erteilt worden.

234. An Stelle des Pfarrers **Köppel** in Sachsendorf ist dem Oberpfarrer **Nürnberg** in Seelow vom 1. April d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis Schulinspektion Frankfurt IV übertragen worden.

235. Zu besetzen ist die zum 31. März 1908 neu errichtete vierte Pfarrstelle königlichen Patronats an der Klosterkirche zu Cottbus, Diözese gl. N. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“

uzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt werden.

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der **Zuname, Vorname des Verfolgten** sowie die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung** anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den **Utträgen** wegen **Annahme von Bekanntmachungen**, bei denen es sich um **Innehaltung von Fristen** handelt, die **Dauer derselben**, sowie das **Datum desjenigen Mittwochs** genau anzugeben, an welchem die **Einrückung** erfolgen soll; dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen **notwendig**, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke** werden nur dann **kostenfrei nachgeliefert**, wenn ihre **Fehlmeldung** sofort bei der zuständigen **Postbehörde** erfolgt.

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.